

In einem anderen Fall wurde beim Staatsanwalt Anzeige wegen blutschänderischer Beziehungen zwischen Vater und Tochter erstattet, wobei die Tochter Mutter von drei außerehelichen Kindern war. In keinem Fall war Vaterschaftsanerkennung oder Verurteilung zu Unterhaltszahlung erfolgt, weil die Erzeuger nicht bekannt waren. Auf die Frage des Staatsanwalts nach der Möglichkeit einer gutachtlichen Hilfe war zu antworten, daß durch medizinische Begutachtung eine Klärung weder in be- noch in entlastender Richtung hinsichtlich der Straftat zu erwarten sei. Es konnte lediglich der Versuch unternommen werden, die Nichtvaterschaft des Vaters der Kindesmutter zu den Kindern festzustellen.

Die Untersuchung der Blutproben ergab (1955) folgende Befunde:

Kindesmutter	A <sub>2</sub> B	M	ccD.E.
Kind 1	B	M N	ccD.E.
Kind 2	A <sub>2</sub>	M	ccD.E.
Kind 3	B	M N	ccdde
Vater der Kindesmutter	0.	M N	ccD.E.

Danach bestand im ABO-System zwischen Kindesmutter und den Kindern 1 und 3 eine für Vaterschaftsausschlüsse ungünstige Konstellation, weil der Erzeuger dieser Kinder jeder Blutgruppe angehören kann. Auch für das Kind 2 sind nur wenige Männer auszuschließen, und zwar sind es die, welche der Blutgruppe A, B angehören, da diese entweder A, oder B vererben müssen, was beim Kinde wieder erscheinen müßte. Im MN-System müssen die Kinder 1 und 3 den bei ihrer Mutter nicht vorhandenen Faktor N von ihrem Erzeuger geerbt haben, während das Kind 2 reinerbig M ist, M also von beiden Elternteilen geerbt haben muß.

Im CDE,cde-System sind die Kinder 1 und 2 reinerbig cc, müssen also c von beiden Elternteilen geerbt haben. Das Kind 3 ist reinerbig cc, dd und ee, muß also diese drei Faktoren von beiden Elternteilen geerbt haben. Mangels eines Serums zur Feststellung von d muß aber beim Vorhandensein von D stets unterstellt werden, daß darin d enthalten sein kann, was 1955 auch für den Faktor E/e noch zutraf. Für die Kinder 1 und 3 waren unter Anwendung der damaligen Möglichkeiten die Männer als Erzeuger auszuschließen, denen der Faktor N oder c fehlte, für das Kind 2 dagegen die Männer, die der Blutgruppe A,B angehörten oder denen der Faktor M oder c fehlte. Keine dieser Voraussetzungen traf für den Vater der Kindesmutter zu.

so daß er als Erzeuger der Kinder nicht auszuschließen war.

Die Untersuchungen hatten jedoch ein anderes, völlig unerwartetes Ergebnis: Das angenommene Abstammungsverhältnis Vater-Tochter konnte widerlegt werden! Denn ein O-Mann kann infolge seiner Reinerbigkeit 00 auf alle seine Kinder nur 0 vererben, kann also keine AB-Kinder haben, und ein AB-Kind muß von einem Elternteil die Eigenschaft A und vom anderen B geerbt haben, kann also keinen O-Elternteil haben.

Eine Befragung der Beteiligten ergab, daß die Tochter unehelich geboren war. Der als Vater für sie in Anspruch genommene Mann konnte Mehrverkehr nicht beweisen, so daß damals die Blutgruppenbestimmung unterblieb. Nachträglich schloß dieser die Ehe mit der Mutter und legitimierte die Tochter.

Auf Grund des jetzigen Untersuchungsergebnisses wurde die erwachsene Tochter erneut — durch Gerichtsurteil — für außerehelich erklärt. Der Kuriosität halber sei erwähnt, daß daraufhin die beiden bisher als Vater und Tochter geltenden Personen die Ehe geschlossen haben, wodurch der zur Anzeige führende Verdacht bestehender Beziehungen einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit erlangt hat.

Dieser Fall zeigt, daß bei Inzest(Blutschande-)fällen das Blutgruppengutachten u. U. durch Widerlegung eines angenommenen Abstammungsverhältnisses eine Entlastung der Verdächtigten bringen kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

1. Das Hauptanwendungsgebiet der Blutgruppenbegutachtung ist die strittige Vaterschaft.
2. Auch im Strafprozeß kann das Gutachten wichtiges Beweismittel werden
  - a) im Verfahren wegen falscher Aussage innerhalb von Unterhaltsprozessen (unrechtmäßige Inanspruchnahme eines Mannes als Kindesvater unter Bestreiten des Mehrverkehrs);
  - b) bei Gewaltverbrechen durch Identifizierung von Blutspuren;
  - c) zum Nachweis von Personenvertauschungen (Kindesvertauschung in Entbindungsheimen oder betrügerisches Vertauschen von Personen oder Blutproben in Unterhaltsprozessen zur Abwendung der Unterhaltsverpflichtung);
  - d) als Entlastungsbeweis bei Inzesthandlungen durch Widerlegung des angenommenen Abstammungsverhältnisses.

Prof. Dr. med. OTTO PROKOP, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität Berlin

## Der Beweiswert der Haptoglobintypen bei Abstammungsuntersuchungen

Das Oberste Gericht hat folgenden Rechtssatz aufgestellt:

„Es ist zulässig, die „offenbare Unmöglichkeit“ einer Empfängnis des Kindes aus einer bestimmten Bewohnung der Mutter mittels Blutgruppengutachten unter Anwendung der Haptoglobinstimmung festzustellen.“»

Was sind Haptoglobintypen, wie ist die Methode zu ihrer Bestimmung und welchen Beweiswert haben sie bei Abstammungsuntersuchungen?

Schon bald nach der Entdeckung der Haptoglobintypen und der Bekanntgabe der ersten Familiendaten hat das Institut für gerichtliche Medizin der Humboldt-Universität

Berlin eine für die Praxis brauchbare, einfache und zuverlässige Untersuchungstechnik ausgearbeitet, die heute in vielen Ländern angewendet wird.

Das Prinzip der Haptoglobinstimmung ist die Elektrophorese. In einem Stärkegel<sup>5</sup>, hergestellt aus partiell hydrolysierten Kartoffelstärke, die in einer Pufferlösung (Boratpuffer) aufgekocht und dann zu einem Block gegossen wird, werden nach Erkalten die zu untersuchenden Seren verimpft. Zu diesem Zweck wird der Stärkeblock an den Impfstellen eingeschnitten und ein Filterpapierstreifen, das mit dem Serum getränkt ist, eingesetzt<sup>1,3</sup>. Die zu untersuchenden Seren werden

1 OG, Urt. vom 21. Juni 1962 - I ZzF 20/62 - NJ 1962 S. 644 ft. yj Gel = gallertartige Masse, durch Ausflocken aus einem Kolloid entstanden.

3 Vgl. Prokop, Lehrbuch der Gerichtlichen Medizin, Berlin 1960, S. 327; Bundschuh, „Über ein vereinfachtes Verfahren zur qualitativen Haptoglobinstimmung aus menschlichen und tierischen Seren“, Das Deutsche Gesundheitswesen 1960, Heft 43, S. 2183 ft.